



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 20

Freitag, den 17. Mai

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2013 101

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der 1. Änderung vom 15. Oktober 2012 der Friedhofsgebührenordnung vom 23. November 1995 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Uttum 102

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 113 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am 16. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.767.800 EURO
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 19.767.800 EURO
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 EURO
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EURO
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 19.220.600 EURO
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.605.900 EURO
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.195.000 EURO
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.195.700 EURO
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.600.000 EURO
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 214.000 EURO.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 22.015.600 EURO
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 22.015.600 EURO.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.600.000 EURO festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.340.000 EURO festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden lt. Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

- a) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.
- b) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.
- d) Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge ab 5.000 €.
- e) Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.
- f) Als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, die 100.000 € je Einzelfall überschreiten.

26548 Norderney, den 16.04.2013

Stadt Norderney

Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 7. Mai 2013, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 21.5.2013 bis zum 29.5.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 114, öffentlich aus.

Norderney, 7. Mai 2013

Stadt Norderney

Ulrichs – Bürgermeister

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der 1. Änderung vom 15. Oktober 2012 der Friedhofsgebührenordnung vom 23. November 1995 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Uttum

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uttum haben am 15. Oktober 2012 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uttum folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„§ 4 - Gebührentarif – I. Grabgebühren soll wie folgt geändert werden:

I. Grabgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Wahlgrab bei Neuvergabe (30 Jahre Nutzungszeit) | 340,00 € |
| Wahlgrab Zubelegung (Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung) | |
| anteilig pro Jahr | 4,33 € |
| Kindergrab (30 Jahre Nutzungszeit) | 65,00 € |
- (2) Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

- (3) Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Vom 01.01.2013 an beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grab 7,00 €.
- (2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.
- (3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet."

Diese Gebührenänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Uttum, den 15. Oktober 2012